Leichte Widerhandlung

Beispiele

- **Blutalkoholkonzentration**
  zwischen 0,50 und 0,79‰
- **Verstoss gegen das Verbot unter Alkoholeinfluss zu fahren für bestimmte Personengruppen wie Bus- und Lastwagenfahrer, Fahrschüler sowie deren Begleitperson und die Inhaber eines Ausweises auf Probe**
- **Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit**
  innerorts von 16 bis 20 km/h
  ausserorts von 21 bis 25 km/h
  auf Autobahnen von 26 bis 30 km/h

Massnahme

Verwarnung

Wenn aus den letzten zwei Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen.

Mindestentzugsdauer 1 Monat

Wenn in den letzten zwei Jahren eine Verwarnung verfügt oder ein Ausweisentzug vollzogen worden ist.

Mittelschwere Widerhandlung

Beispiele

- **Blutalkoholkonzentration**
  zwischen 0,50 und 0,79‰
  zusammen mit einer leichten Widerhandlung
- **Verstoss gegen das Verbot unter Alkoholeinfluss zu fahren für bestimmte Personen (siehe unter «leichte Widerhandlung») zusammen mit einer anderen Widerhandlung**
- **Führen eines Motorfahrzeuges, ohne die entsprechende Fahrzeugkategorie zu besitzen**
- **Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit**
  innerorts von 21 bis 24 km/h
  ausserorts von 26 bis 29 km/h
  auf Autobahnen von 31 bis 34 km/h

Massnahme

Mindestentzugsdauer 1 Monat

Wenn aus den letzten zwei Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen.

Mindestentzugsdauer 4 Monate

Falls in den letzten zwei Jahren ein Entzug wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung vollzogen worden ist.

Mindestentzugsdauer 9 Monate

Falls in den letzten zwei Jahren zwei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind.

Mindestentzugsdauer 15 Monate

Falls in den letzten zwei Jahren zwei Entzüge wegen schweren Widerhandlungen vollzogen worden sind.

Unbefristete Entzugsdauer (min. 2 Jahre)

Falls in den letzten zehn Jahren drei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind (nur anwendbar, wenn der letzte Entzug nicht länger als fünf Jahre zurückliegt).

Schwere Widerhandlung

Beispiele

- **Blutalkoholkonzentration ab 0,80‰**
- **Verweigerung eines Atemlufttests oder einer Blutprobe**
- **Einfluss von Betäubungsmitteln oder Medikamenten**
- **Fahren trotz Führerausweisentzug**
- **Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit**
  innerorts ab 25 km/h
  ausserorts ab 30 km/h
  auf Autobahnen ab 35 km/h

Massnahme

Mindestentzugsdauer 3 Monate

Wenn aus den letzten fünf Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen.

Mindestentzugsdauer 6 Monate

Falls in den letzten fünf Jahren ein Entzug wegen einer mittelschweren Widerhandlung vollzogen worden ist.

Mindestentzugsdauer 12 Monate

Falls in den letzten fünf Jahren:
- ein Entzug wegen einer schweren oder
- zwei Entzüge wegen mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind.

Unbefristete Entzugsdauer (min. 2 Jahre)

Falls in den letzten zehn Jahren:
- zwei Entzüge wegen schweren oder
- drei wegen mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind

(nur anwendbar, falls der letzte Entzug nicht länger als fünf Jahre zurückliegt).

Definitiver Ausweisentzug

Der Führerausweis wird für immer entzogen, falls die Person nach einem unbefristeten Führerausweisentzug (min. zwei Jahre, siehe oben) eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht.

Raser-Delikt

Beispiele

Als «Raser» gilt von Gesetzes wegen, wer die zulässige Geschwindigkeit wie folgt überschreitet:
- **um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt**
- **um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt**
- **um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt**
- **um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt**

Massnahme

Mindestentzugsdauer 24 Monate

Bei erstmaligem «Raser-Delikt».

Definitiver Ausweisentzug oder mindestens für 10 Jahren

Im Wiederholungsfall eines «Raser-Deliktes».

Wichtig
Ebenso gilt als «Raser», wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.